

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen für Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung 2007)

Auf Grund der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 124/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsätze der Erstellung

- (1) Die Erstellung und Änderung der Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne haben in elektronischer Form zu erfolgen. Zwischenzeitliche Änderungsverfahren auf analoger Plangrundlage können analog durchgeführt werden.
- (2) Die Erstellung und Änderung der Flächenwidmungspläne haben auf Basis der letztaktuellen amtlichen digitalen Katastralmappe (DKM) oder einer entsprechend aktualisierten Nachführung dieser DKM und auf Basis einer letztaktuellen Gebäudebestandsdarstellung in zweckmäßiger Darstellungsqualität zu erfolgen. Für die Ergänzungspläne sind nur einzelne Orientierungselemente der DKM zu verwenden (siehe Anlage 2).
- (3) Die Erstellung und Änderung der Entwicklungspläne haben grundsätzlich auf Basis eines Ortofotos in Schwarz-Weiß zu erfolgen. Dieses wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellt. Im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Ortofotos kann ersatzweise die digitale Katastermappe (DKM) als Grundlage herangezogen werden.

2. Abschnitt Planausfertigung

§ 2 Grundsätze der zeichnerischen Darstellung

- (1) Die zeichnerische Darstellung der Entwicklungspläne und der Flächenwidmungspläne hat auf haltbaren, weitgehend lichtbeständigen Plandrucken oder sonstigen, geeigneten Reproduktionen zu erfolgen.
- (2) Die zeichnerische Darstellung der Entwicklungspläne und der Flächenwidmungspläne hat einen Längen- und Flächenmaßstab sowie einen Nordpfeil zu enthalten.
- (3) Die zeichnerische Darstellung hat unveränderbar zu sein. Linien, Symbole und Texte sind, wenn in den Anlagen 1 und 2 nicht anders angegeben, tiefschwarz, Flächen färbig auszuführen.
- (4) Die Erkennbarkeit aller Abgrenzungen, bei Flächenwidmungsplänen insbesondere der Grundstücksgrenzen, sowie die Lesbarkeit und Eindeutigkeit aller textlichen und symbolischen Inhalte, bei Flächenwidmungsplänen insbesondere der Grundstücksnummern, ist zu gewährleisten.

§ 3 Maßstab der Plandarstellung

- (1) Die zeichnerische Darstellung der Entwicklungspläne hat im Maßstab 1:10.000 zu erfolgen. Periphere, große Freilandbereiche können als Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 erstellt werden, für dichtverbaute Gebiete und Städte sind Teilausschnitte im Maßstab 1:5000 möglich.
- (2) Die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungspläne hat entweder im Maßstab 1:5.000 oder 1:2.500 zu erfolgen.

(3) Bei Flächenwidmungsplänen im Maßstab 1:5.000 können Flächen mit stärkerer Differenzierung auf engem Raum im Maßstab 1:2.500 dargestellt werden. Derartige Bereiche sind in der Darstellung 1:5.000 eindeutig kenntlich zu machen. Im Zweifelsfall gilt der Plan im Maßstab 1:2.500.

(4) Die Ergänzungspläne sind im Maßstab 1:10.000 darzustellen.

§ 4

Planzeichen und sonstige Inhalte

(1) Für die zeichnerische Darstellung der Entwicklungspläne sind die in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen mit den angegebenen Farben zu verwenden.

(2) Für die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungspläne sind die in der Anlage 2 enthaltenen Planzeichen mit den angegebenen Farben zu verwenden.

(3) Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplanes hat weiters an geeigneter bzw. erforderlicher Stelle folgende Vermerke und Bestandteile zu enthalten:

1. den Namen und die Adresse des Planverfassers samt Unterschrift, Stampiglie/Siegel, Datum, Geschäftszahl bzw. Urkundenummer,
2. das Datum und Geschäftszeichen aller Gemeinderatsbeschlüsse samt Unterfertigung und Siegelung durch die Gemeinde,
3. die Quelle und den Stand aller wesentlichen Plangrundlagen,
4. den Verfahrensfall in fortlaufender Nummerierung und Bezeichnung als Auflageentwurf oder Endfassung,
5. eine Legende aller verwendeten Planzeichen und Abkürzungen,
6. eine Blattübersicht, wenn der Plan aus mehreren Einzelblättern besteht,
7. den Gemeindenamen mit Gemeindenummer sowie alle Katastralgemeinden mit Katastralgemeindenummern.

(4) Folgende Inhalte der Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne der Nachbargemeinden sind darzustellen:

1. Bei Entwicklungsplänen die relevanten Inhalte der Entwicklungspläne gemäß Anlage 1, jedoch in Graustufen, in einem rund 1000 m breiten Streifen parallel zur Gemeindegrenze,
2. bei Flächenwidmungsplänen die Ausweisungen und wesentliche Ersichtlichmachungen gemäß Anlage 2, jedoch in Graustufen, in einem Streifen von rund 300 m ab der Gemeindegrenze,
3. alle Gemeindenamen mit Gemeindenummern und Verfahrensständen sowie alle Katastralgemeinden mit Katastralgemeindenummern.

(5) Die einzelnen Ausweisungen bzw. Festlegungen und Ersichtlichmachungen sind gemäß den Anlagen 1 und 2 zu begrenzen. Wenn Symbole und Texte innerhalb einer Fläche aus Gründen der Lesbarkeit nicht möglich sind, sind sie in der Planausfertigung auf sonstige Weise eindeutig zuzuordnen.

(6) Die Darstellung folgender Inhalte hat in Form von Ergänzungsplänen gemäß Anlage 2 zu erfolgen:

1. Baulandzonierung gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 als Ergänzungsplan zum Flächenwidmungsplan;
2. unbebaute Grundstücke im Bauland (Baulandflächenbilanzplan) auf Basis einer letztaktuellen Gebäudebestandsdarstellung;
3. Differenzplan, der die Veränderungen der Festlegungen des Entwicklungsplanes zum bisherigen Rechtsstand des Siedlungsleitbildes bzw. zum letzten rechtsgültigen Entwicklungsplan beinhaltet, insbesondere zur Umsetzung der Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 26 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 als Ergänzungsplan zum ÖEK;
4. Differenzplan, der die Veränderung der Ausweisung des Flächenwidmungsplanes zum bisherigen Rechtsstand beinhaltet.

§ 5

Übermittlung an die Landesregierung

(1) Die Übermittlung der Pläne und Texte an die Landesregierung

1. betreffend Auflage gemäß den §§ 21 Abs. 7 und 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974,

2. betreffend Vorlage zur Genehmigung gemäß den §§ 21 Abs. 8 und 29 Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 und
3. betreffend Vorlage zur nachträglichen Verordnungsprüfung von Änderungen gemäß § 31 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974

hat in Papieraufbereitung und in elektronischer Form im Dateiformat PDF (Portable Document Format) in lesbarer Qualität zu erfolgen.

(2) Nach Genehmigung der Landesregierung gemäß § 21 Abs. 8 und § 29 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 für Revisionsverfahren hat die Gemeinde den GIS-Datensatz mit den Planinhalten entsprechend den Anlagen 1 und 2 (Digitale Schnittstelle) im Dateiformat .shp (shape) der Landesregierung zu übermitteln.

(3) Die Abgabe der Daten muss gemeindeweise und blattschnittfrei erfolgen.

(4) Der Datensatz des digitalen Flächenwidmungsplanes samt Ergänzungsplänen und des digitalen Entwicklungsplanes hat neben den Ebenen gemäß Schnittstellendefinition auch einen Informationsfile (Inhalte siehe Anlage) zu enthalten.

(5) Die Übermittlung kann mittels marktüblicher Datenträger oder durch einen für jedermann zugänglichen Zugriff auf eine elektronische Datenbank erfolgen. Jeder Datenträger hat als Aufschrift den Namen des Planverfassers, den Gemeindefüramen und die Gemeindefürnummer, den Verfahrensfall, das Datum des jeweiligen Gemeinderatsbeschlusses und das Datum der Genehmigung durch die Landesregierung zu enthalten.

(6) Die Übereinstimmung der Papieraufbereitung mit der elektronischen Fassung hat der örtliche Raumplaner zu bestätigen.

(7) Die übermittelten Pläne und Texte sind Teil des beim Amt der Landesregierung zu führenden Raumordnungskatasters.

§ 6

Technische Details

(1) Die Darstellungsebene „nutz_f“ und „nutzproj_f“ des Flächenwidmungsplanes beschreiben das gesamte Gemeindefürgebiet eindeutig und flächendeckend. Die Zusatzwidmung „ZSW“ beschreibt die Fläche näher.

(2) Die Ebene „beschr_f“ und die Ebenen der Ersichtlichmachungen mit der Bezeichnung „ersl_“ des Flächenwidmungsplanes sind nicht eindeutig und nicht flächendeckend.

(3) Im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan sind flächenhafte Elemente durch geschlossene Polygone, linienförmige Elemente durch einzelne Linien oder zusammenhängende Linienzüge und punktförmige Elemente gemäß digitaler Schnittstellenbeschreibung in den Anlagen 1 und 2 zu erfassen.

(4) Für Ausweisungen, Festlegungen und Ersichtlichmachungen, die in der digitalen Schnittstelle Anlage 1 und 2 nicht definiert sind, ist die vom Amt der Landesregierung festgelegte Vorgehensweise für die Bekanntgabe von neuen Planzeichen anzuwenden.

3. Abschnitt

Änderungen

§ 7

Änderungen

(1) Änderungen des Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 31 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 sind für den betreffenden Geltungsbereich als eigene zeichnerische Darstellung mit dem bisherigen Rechtsstand und der Änderungsdarstellung samt zugehöriger fortlaufender Nummerierung der Verfahren darzustellen.

(2) Alle Änderungsbereiche sind nach Rechtskraft in geeigneter Weise als Hinweis im rechtskräftigen Revisionsplan ersichtlich zu machen (Umrandung des Bereiches mit Angabe der Verfahrensnummer).

(3) Der jeweilige aktuelle Stand des gesamten Entwicklungsplanes und des gesamten Flächenwidmungsplanes mit allen eingearbeiteten Änderungen samt Darstellung der Änderungsbereiche (Umrandung des Bereiches mit Angabe der Verfahrensnummer) und der Ergänzungspläne gemäß § 4 Abs. 6 Z. 3 und 4 sind in elektronischer Form im Dateiformat PDF (Portable Document Format) an die Landesregierung zu übermitteln.

4. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Änderungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 21 Abs. 7 oder § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 bereits gefasst oder die Anhörung gemäß § 31 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 bereits durchgeführt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.

§ 10 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Planzeichenverordnung, LGBl. Nr. 93/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 13/2004, außer Kraft.